



BITTE BEACHTEN SIE IN IHREM EIGENEN INTERESSE DIE VORGABEN UNSERES WERKES

SICHERHEITSHINWEISE FÜR PARTNERUNTERNEHMEN (10/2023)

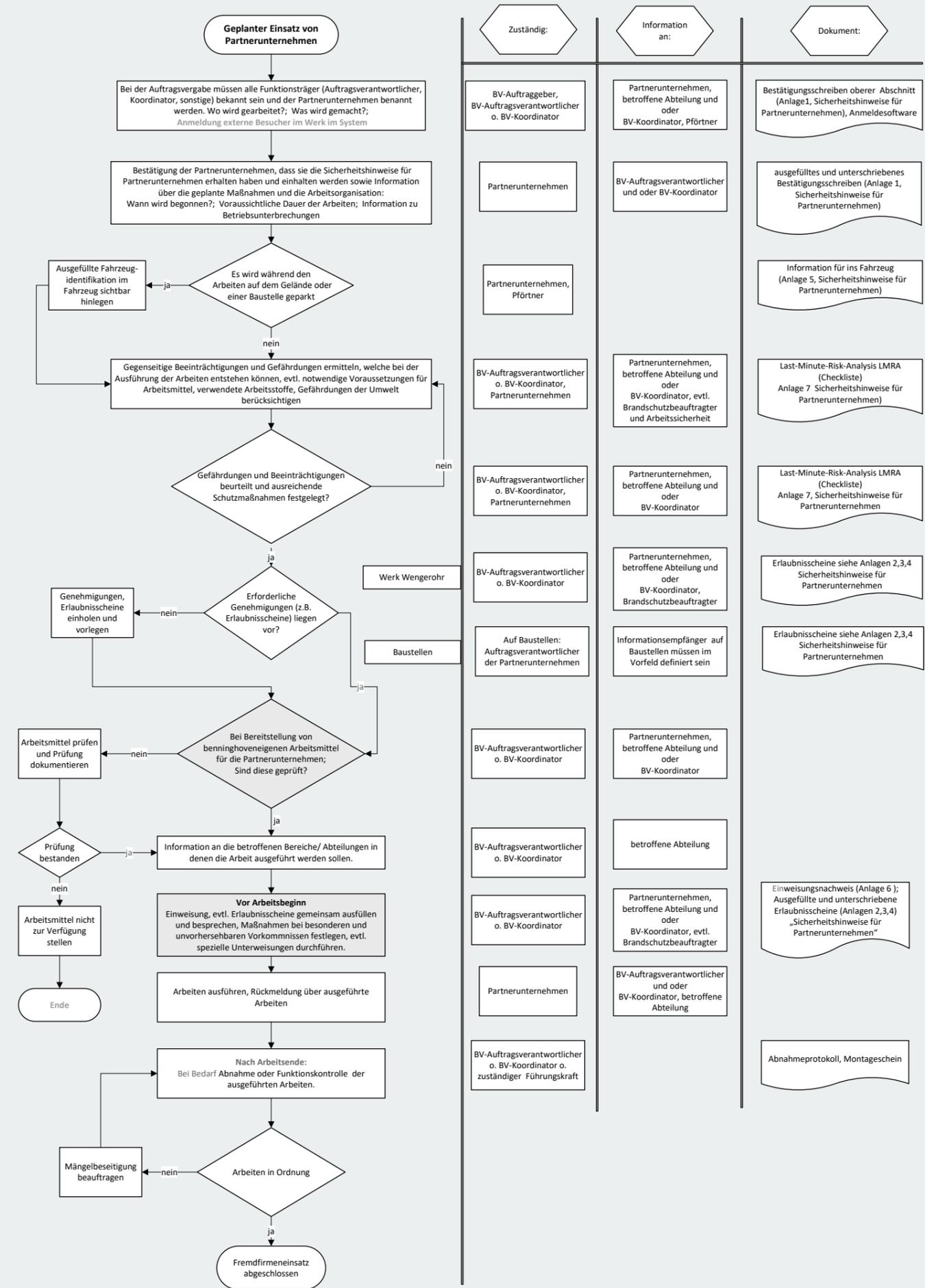


Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	04
2. Ansprechpartner	05
3. Allgemeine Verhaltensregeln	06
4. Genehmigungspflichtige Arbeiten	10
5. Verhalten im Werksverkehr	15
6. Sammelstellen	16
7. Verhalten im Brandfall und bei Unfällen	17
8. Umgang mit Arbeitsmitteln	20
9. Umgang mit Abwasser	21
10. Hinweise Vermeidung von Verschmutzung	21
11. Umgang mit Gefahrstoffen	22

Version: Oktober 2023
 Ersteller: A. Schnur
 Prüfer: M. Berg/ S. Nosbüsch
 Freigeber: Dr. Scheer

Ablaufbeschreibung „Einsatz von Partnerunternehmen im Werk oder auf Baustellen“ 10/2023



1. Geltungsbereich



Diese „Sicherheitshinweise für Partnerunternehmen“ der BENNINGHOVEN Zweigniederlassung der WIRTGEN Mineral Technologies GmbH gelten in Verbindung mit den Einkaufs- und Lieferbedingungen und für Partnerunternehmen, welche im Rahmen von Werkverträgen und oder Dienstleistungsverträgen (Wartung, Reparaturen, Landschaftspflege, sonstige) für die Fa. BENNINGHOVEN Zweigniederlassung der Wirtgen Mineral Technologies GmbH tätig sind. Die gesetzlichen Regelungen zum Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften und der geltenden Regeln der Technik bleiben unberührt.

Nichtunionswaren (unverzollte Drittlandwaren) bzw. Waren, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen (z.B. Waren die sich im Versandverfahren befinden; Waren zu denen ein Carnet ATA existiert), dürfen unter keinen Umständen auf unserem Werksgelände mitgeführt, eingesetzt oder verbaut werden.

Für die Koordination von Fremdfirmaaufträgen gilt ebenfalls das Arbeitsschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention. Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen hat der BENNINGHOVEN-Koordinator die Arbeiten gemäß Arbeitsschutzgesetz § 8 und nach DGUV Vorschrift 1, §§ 5, 6 abzustimmen. Je nach Projektauftrag wird auch ein SiGe-Koordinator nach RAB 30 eingesetzt. Die Schutzmaßnahmen im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sind einzuhalten. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung zwischen BENNINGHOVEN und dem Auftragnehmer. Verstöße gegen diese Vorschrift werden sanktioniert. Wiederholte Verstöße haben Auswirkung auf die künftige Auswahl unserer Auftragnehmer.

Mitgeltende Dokumente:

- > Bestätigungsschreiben Partnerunternehmen 10/2023 (Anlage 1)
- > Betriebliche Sicherheits- und Umweltrichtlinien

Je nach Auftragsumfang zusätzlich:

- > Erlaubnisschein für Heißenarbeiten in brandgefährdeten Bereichen 10/2023 (Anlage 2)
- > Erlaubnisschein für Dachzugang 10/2023 (Anlage 3)
- > Erlaubnisschein zum Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen 10/2023 (Anlage 4)
- > Fahrzeugidentifikation (Anlage 5)
- > Einweisungsnachweise (Anlage 6)
- > Last Minute Risk Analysis 10/2023 (Anlage 7)

2. Ansprechpartner

Kommunikation ist einer der wichtigsten Faktoren für einen reibungslosen und sicheren Ablauf der geplanten Arbeiten.



Eindeutige Regelungen helfen, eine zielgerichtete Kommunikation zwischen Mitarbeitern der Fremdfirma und Mitarbeitern unseres Unternehmens zu ermöglichen. Informationsdefizite können dadurch vermieden werden. Wir haben daher für jeden Werkvertrag einen Auftragsverantwortlichen, ggf. einen Koordinator (kann gleichzeitig auch Auftragsverantwortlicher sein) und bei besonderen Gefährdungen einen Aufsichtsführenden benannt. Mit der Auftragserteilung wird Ihnen ein Begleitschreiben übersandt. Hier finden Sie die Namen und die Telefonnummern der zuständigen Personen.

2.1 Unser Auftragsverantwortlicher (BV-Auftragsverantwortlicher)

Der Auftragsverantwortliche ist der zentrale Ansprechpartner für Ihr Unternehmen. Sein Hauptansprechpartner ist der Verantwortliche Ihres Unternehmens vor Ort. Seine Aufgaben sind die Koordination, Überwachung und Abnahme der Leistung und die Unterweisung des Verantwortlichen Ihres Unternehmens bzgl. möglicher Gefährdungen im Zuge des Auftrags. Dabei werden betriebspezifische Regelungen und konkrete Arbeitsbedingungen besprochen, die zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung bestehen.

Wie alle anderen Unterweisungen wird auch die Einweisung des Verantwortlichen Ihres Unternehmens schriftlich dokumentiert. Im Einweisungsprotokoll wird ausdrücklich auf die Pflicht des Verantwortlichen der Fremdfirma hingewiesen, dass dieser die zum Einsatz kommenden eigenen Mitarbeiter vor deren Arbeitsaufnahme zu unterweisen hat. Als Einweisungsnachweis wird die Anlage 6 „Einweisungsnachweise“ verwendet.

2.2 Verantwortlicher der Fremdfirma

Der Verantwortliche Ihres Unternehmens, der vor Ort die Verantwortung trägt, ist im Bestätigungsschreiben (Anlage 1) zu benennen und dieser muss dieses handschriftlich unterschreiben. Sollte der Verantwortliche im Laufe des Auftrages wechseln (z. B. bei verschiedenen Schichten), so ist dies entweder bereits bei der Planung, spätestens jedoch bei einem Wechsel unserem Auftragsverantwortlichen mitzuteilen.

2.3 Koordination

Wenn Beschäftigte des Auftraggebers und Fremdfirmenmitarbeiter an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich gemeinsam tätig werden, muss gemäß § 6 DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ eine Person (ein Koordinator) bestimmt werden, die die Arbeiten koordiniert, um eine gegenseitige Gefährdung zu verhindern. Unseren Koordinator (dies kann auch der Auftragsverantwortliche sein) entnehmen Sie bitte dem Bestätigungsschreiben. Wir bestellen für jeden Werkvertrag einen Koordinator (BV-Koordinator), dieser erhält Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern von Kontraktoren, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist. Die Weisungsbefugnis muss im Bestätigungsschreiben schriftlich festgelegt und dokumentiert werden.

Zu den Aufgaben des Koordinators gehört es, einzugreifen, wenn vereinbarte, festgelegte Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, Arbeitsschutzbestimmungen missachtet oder Personen gefährdet werden. Grundsätzlich sollte ein Eingreifen des Koordinators immer über den Verantwortlichen der Fremdfirma erfolgen. Eine Ausnahme von diesem Regelfall ist dann gegeben, wenn eine unmittelbare Gefahr für Personen besteht. In diesem Fall hat der Koordinator unverzüglich entsprechende Maßnahmen einzuleiten (z. B. Arbeitsunterbrechung, Anweisen von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen). Der jeweilige Vorgesetzte ist danach umgehend zu informieren.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

- 1 Melden Sie sich bitte beim Pförtner/Empfang an.
- 2 Halten Sie die gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Bestimmungen zum Arbeits- & Gesundheitsschutz sowie zum Brand- & Umweltschutz ein.
- 3 Rauchen und Dampfen ist nur in den ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Grundsätzlich besteht in allen Gebäuden, Fahrzeugen und Außenbereichen der BENNINGHOVEN Zweigniederlassung der Wirtgen Mineral Technologies GmbH Rauchverbot.
- 4 Auf dem gesamten Gelände ist fotografieren verboten.
- 5 Achten Sie auf Unfallgefahren. Informieren Sie Ihre Kollegen und Ihren Vorgesetzten oder Ihren Koordinator über Unfallgefahren.
- 6 Bei Arbeiten (Wartung, Reparatur, Montage, Inbetriebnahme, Inspektion) an Maschinen und Produktionsanlagen oder sonstigen Einrichtungen sind diese durch den Ausführenden in einen sicheren Zustand zu bringen und gegen Wiedereinschalten zu sichern (Lockout/ Tagout Prozess). Dazu hat der jeweilige Mitarbeiter der Fremdfirma sein eigenes Schloss bzw. Sicherungsvorrichtung und eine Kennzeichnung, auf der u.a. der Name des Ausführenden und Auftraggeber vermerkt ist, zu verwenden. Jegliche Manipulation von Sicherheitseinrichtungen ist verboten.
- 7 Der Arbeitsbereich ist mit geeigneten Absperrausrüstungen auch gegen unbeabsichtigten Zutritt unbeteiligter Personen zu sichern.
- 8 Falls erforderlich, sorgen Sie für Absturzsicherungen nach den aktuellen Regeln der Technik. Sichern Sie die Arbeitsbereiche gegen herabfallende Gegenstände ab.
- 9 Beachten Sie, dass für gefährliche Arbeiten (entspr. DGUV-Regel 100-001) keine Alleinarbeit zulässig ist.
- 10 Erlaubnisscheine für Heißenarbeiten, Arbeiten in engen Räumen und auf Dächern sind rechtzeitig einzuholen. Die darin festgelegten Schutzmaßnahmen sind ausnahmslos zu befolgen.
- 11 Der Konsum sowie Arbeiten unter Einfluss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln ist verboten.
- 12 Partnerunternehmen müssen ihren Abfall und oder Gefahrstoffe immer mitnehmen bzw. fachgerecht entsorgen.
- 13 Die Regeln im Umgang mit Gefahrstoffen sind im Kapitel 11 beschrieben.
- 14 In Notfällen stets den Anweisungen des Brand- und Werkschutzes folgen. Zu Gefahrenstellen ausreichend Abstand halten.
- 15 Das Werksgelände wird teilweise mittels Videokamera überwacht.
- 16 Informieren Sie sich über Rettungswege, Sammelstellen, Notruftelefone und Warnsignale. Stellen Sie nichts in Verkehrswege, Fluchtwege, vor Feuerlöscheinrichtungen, Verbandskästen und Schaltkästen. Beachten und befolgen Sie Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder.

>> PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG



Auf den **gekennzeichneten** Wegen im Außen- und Innenbereich der Produktion muss festes Schuhwerk getragen werden. Beim **Verlassen der Wege** ist das Tragen von durchtrittsicheren Sicherheitsschuhen Pflicht.



In den Produktionshallen und den Lagerbereichen ist das Tragen von Augenschutz Pflicht. (Schutzbrillen bzw. Gesichtsschutz)



Produktion ist Lärmzone (Gehörschutzpflicht)



Besucher mit Herzschrittmacher müssen Ihren Ansprechpartner informieren (elektromagnetische Felder)



Rauchen und Dampfen ist nur in den ausgewiesenen Bereichen erlaubt



Auf dem gesamten Werksgelände herrscht striktes Alkohol- und Drogenverbot



Fotografieren ist auf dem gesamten Werksgelände verboten

>> SCHUTZVORSCHRIFTEN



An-/ Abmeldung beim Betreten/Verlassen des Werksgeländes erfolgt beim Pfortner/ Empfang.



Besucher dürfen die Produktionsbereiche und Außenlagerbereiche nur in Begleitung eines Mitarbeiters von BENNINGHOVEN betreten.



Das Werksgelände wird teilweise mit Kameras überwacht.



Heißenarbeiten bzw. bei Arbeiten mit Funkenflug dürfen nur nach Anmeldung und Genehmigung durch den BV-Auftragsverantwortlichen durchgeführt werden.



Es können durch Funkenflug und Späne, Schäden an Kleidung und Schuhen entstehen.



Vermeiden Sie das Hineinsehen in Schweißkabinen, insbesondere in den Lichtbogen von Schweißgeräten und Plasmaschneidanlagen.



Das Bedienen von Handys während Betriebsführungen ist aus Sicherheitsgründen verboten.



Von Besuchern dürfen keine Maschinen, Krane, Stapler, usw. bedient werden.



Im Falle einer Evakuierung verlassen Sie bitte unverzüglich das Gebäude und begeben sich zur ausgewiesenen Sammelstelle.



Arbeiten an elektrischen Bauteilen dürfen nur von speziell ausgebildetem Fachpersonal durchgeführt werden.



Im Brandfall keinen Aufzug benutzen.



Fassen Sie keine Bauteile an, es besteht Verletzungsgefahr (heiß, spitz, scharfkantig, Grate).



Betreten Sie keine abgegrenzten oder abgesperrten Bereiche und Arbeitsplätze und oder Maschinenbereiche.



Gefahr des Stolperns und Stürzens - achten Sie darauf, wo Sie hintreten.



Nicht unter schwebende Lasten treten.



Flurförderzeuge und sonstige Transport- und Arbeitsfahrzeuge (z.B.: Hebebühne, Traktor, Kran,...) dürfen nur mit Fahrerlaubnis und Unterweisung benutzt werden.



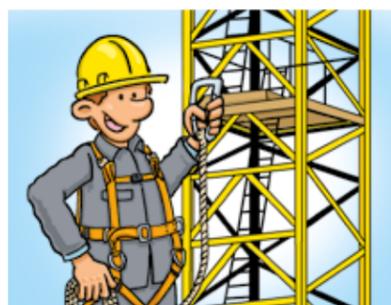
Die Höchstgeschwindigkeit am Standort beachten und gegebenenfalls an die Situation anpassen. Innerbetrieblicher Transport hat Vorfahrt, ansonsten gilt die STVO.



Achten Sie auf den Fahrzeugverkehr (PKW, LKW, Stapler).



Genehmigungspflichtige Arbeiten anmelden (z.B. Dacharbeiten,...).



Bei hochgelegenen Arbeitsplätzen mit Absturzgefahr Sicherheitsausrüstung benutzen.



Bei Gefährdung durch herabfallende Teile Kopfschutz tragen.



Bei baulichen Maßnahmen sind die Sicherheitshinweise für Betriebsmittel oder Versorgungssysteme zu beachten, Baustellen sind abzusichern.



Verwenden Sie in EX-Bereichen nur zugelassene Arbeits- und Betriebsmittel.

4. Genehmigungspflichtige Arbeiten

Für u.a. folgende Arbeiten brauchen Sie eine Erlaubnis:

Benennung	Voraussetzung	Zuständigkeit
Werksgelände BENNINGHOVEN Heißenarbeiten in brandgefährdeten und explosionsgefährdeten Bereichen (Schweißen, Schleifen, Trennen, usw.)	Erlaubnisschein Heißenarbeiten (Anlage 2)	BV- Auftragsverantwortlicher oder BV-Koordinator
Im Werk und/oder auf Baustellen Heißenarbeiten in brandgefährdeten und explosionsgefährdeten Bereichen (Schweißen, Schleifen, Trennen, usw.)	Erlaubnisschein Heißenarbeiten (Anlage 2)	BV- Auftragsverantwortlicher oder BV-Koordinator und/oder Partnerunternehmen und Kunde
Arbeiten auf Dächern	Erlaubnisschein Dacharbeiten (Anlage 3)	BV- Auftragsverantwortlicher oder BV-Koordinator
Werksgelände BENNINGHOVEN Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen gemäß DGUV-Regel 113-004	Erlaubnisschein zum Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen gemäß DGUV-Regel 113-004 (Anlage 4)	BV- Auftragsverantwortlicher oder BV-Koordinator
Im Werk und/oder auf Baustellen Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen gemäß DGUV-Regel 113-004	Erlaubnisschein zum Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen gemäß DGUV-Regel 113-004 (Anlage 4)	BV- Auftragsverantwortlicher oder BV-Koordinator und/oder Partnerunternehmen und Kunde
Bedienen von Kränen	Befähigungsnachweis für Kranführer, schriftliche Beauftragung (Anlage 6)	BV- Auftragsverantwortlicher oder BV-Koordinator, Auftragsverantwortlicher des Partnerunternehmens
Bedienen von Hubarbeitsbühnen	Ausbildung Hubarbeitsbühne, schriftliche Beauftragung (Anlage 6)	BV- Auftragsverantwortlicher oder BV-Koordinator, Auftragsverantwortlicher des Partnerunternehmens
Bedienen von Flurförderzeugen	Ausbildung Flurförderzeuge, schriftliche Beauftragung (Anlage 6)	BV- Auftragsverantwortlicher oder BV-Koordinator, Auftragsverantwortlicher des Partnerunternehmens
Elektroarbeiten Arbeiten an Energieversorgung	Elektrofachkraft, Elektrofachkraft mit festgelegten Tätigkeiten Jegliche Tätigkeiten an Energieversorgungsanlagen sind mit dem Instandhaltungsleiter und oder der VEFK (Verantwortlichen Elektrofachkraft) abzustimmen. Es gelten die Vorgaben der VDE.	Auftragsverantwortlicher des Partnerunternehmens, BV- Auftragsverantwortlicher oder BV-Koordinator und/oder Partnerunternehmen und Kunde

4.1 Arbeiten in mit Brandmelder überwachten Bereichen

Unsere Brandmeldeanlage reagiert auf die verschiedensten Ereignisse bei der Arbeit, z.B. Dämpfe, Rauch, Stäube, Erschütterungen usw. Wir bitten um Beachtung, dass die Brandmeldeanlage im Bereich der gesamten Oberflächen-technik sehr sensibel auf Blitzlicht und offene Flammen reagiert.

Aus diesem Grund ist es wichtig, vor Arbeitsbeginn den Umfang der Arbeiten mit dem BENNINGHOVEN-Koordinator durchsprechen und in dem Arbeitsbereich für die Zeit der Arbeiten die Brandmeldeanlage abzuschalten. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Einschaltung der Brandmeldeanlage wieder zu veranlassen.

Die Beauftragungen übernimmt der BENNINGHOVEN Koordinator!

Fragen Sie Ihren Koordinator, wenn Sie nicht sicher sind, ob eine Arbeit nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeführt werden darf.

4.2 Arbeiten auf Dächern

Vor allen Tätigkeiten (z.B. Wartungen, Kontrollen, Reparaturen,..) auf den Firmendächern ist der Erlaubnisschein „Dacharbeiten“ auszufüllen.

4.3 Heißenarbeiten

Heißenarbeiten sind Tätigkeiten, bei der durch mechanische oder thermische Arbeit eine Brand- und oder Explosionsgefahr entstehen. Dieses kann durch Erhitzen des Werkstückes oder der unmittelbaren Umgebung sowie durch Funkenflug passieren. Als Heißenarbeiten gelten beispielsweise Arbeiten mit einem Einhand-Winkelschleifer, Schweißen, Löten, Brennschneiden. Bei Brand- und oder Explosionsgefahr ist der Erlaubnisschein „Heißenarbeiten“ auszufüllen, bei solchen Arbeiten innerhalb des Werkes ist der BENNINGHOVEN-Auftragsverantwortliche zu informieren und die Genehmigung einzuholen.

Vor Heißenarbeiten in ausgewiesenen EX-Zonen im Werk muss die Instandhaltungsleitung informiert werden.

4.4 Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen

Bei Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen ist der Erlaubnisschein „Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“ auszufüllen, die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen müssen vor Arbeitsbeginn vom Aufsichtsführenden kontrolliert werden.

Arbeiten

sind Tätigkeiten, bei denen sich Versicherte in Behältern, Silos und engen Räumen aufhalten (z.B. Betreten, Befahren, Einfahren, Einsteigen, Hineinbeugen).

Behälter und enge Räume

sind allseits oder überwiegend von festen Wandungen umgebene sowie luftaustauscharme Bereiche, in denen auf Grund ihrer räumlichen Enge oder der in ihnen befindlichen bzw. eingebrachten Stoffe, Zubereitungen, Verunreinigungen oder Einrichtungen besondere Gefährdungen bestehen oder entstehen können, die über das üblicherweise an Arbeitsplätzen herrschende Gefahrenpotenzial deutlich hinausgehen. Auch Bereiche, die nur teilweise von festen Wandungen umgeben sind, in denen sich aber auf Grund der örtlichen Gegebenheiten oder der Konstruktion Gefahrstoffe ansammeln können bzw. Sauerstoffmangel entstehen kann, sind enge Räume.

Erlaubnisschein

Vor Beginn der Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen hat der Unternehmer oder sein Beauftragter einen Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt sind. Der Aufsichtsführende, der Sicherungsposten und – sofern vorhanden – der Verantwortliche eines Fremdunternehmens (Auftragnehmers) haben durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen. Das Original des Erlaubnisscheines muss beim Auftragsverantwortlichen der Fa. BENNINGHOVEN aufbewahrt werden.

Arbeitsunterbrechungen

Nach längeren Arbeitsunterbrechungen, z. B. Wiederaufnahme der Arbeit am nächsten Tag, oder nach Wechsel der an den Arbeiten beteiligten Mitarbeiter (z. B. Schichtwechsel) oder Wechsel des Fremdunternehmens, ist der Erlaubnisschein neu auszustellen bzw. zu verlängern.

Betriebsanweisung statt Erlaubnisschein

Der Erlaubnisschein kann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.

Rettungsmaßnahmen

Es müssen Rettungsmaßnahmen festgelegt werden, die von den für die Rettung vorgesehenen Personen trainiert werden müssen. Training ist insbesondere erforderlich für die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung zum Retten, für die Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen, für Maßnahmen zur Ersten Hilfe sowie für die Benutzung von Atemschutzgeräten. Rettungseinrichtungen wie Tragen, Tragwannen oder Dreiböcke sind in der Nähe der Arbeitsstelle einsatzbereit zu halten. In Abhängigkeit von den Rettungseinrichtungen ist im Bereich der Zugangsöffnungen zu den engen Räumen ausreichender Bewegungsraum freizuhalten.

Freimessen

ist das Ermitteln einer möglichen Gefahrstoffkonzentration bzw. des Sauerstoffgehalts vor und während der Arbeiten in Behältern, Silos oder engen Räumen mit dem Ziel der Feststellung, ob die Atmosphäre im Behälter, Silo oder engen Raum ein gefahrloses Arbeiten ermöglicht. Beim Freimessen handelt es sich nicht um Messungen im Sinne des § 9 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung oder der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Ermittlung und Beurteilung der Konzentration gefährlicher Stoffe in Arbeitsbereichen“ (TRGS 402). Der Unternehmer darf mit dem Freimessen nur Personen beauftragen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.

Aufsichtführender

ist eine vom Unternehmer eingesetzte Person, die mit der Aufsicht über die Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen beauftragt ist. Der Aufsichtführende muss eine geeignete Person sein, die die Einhaltung der festgelegten Schutzmaßnahmen überwacht. Erforderliche Kontrollen vor und während der Arbeit müssen in angemessenen Zeitabständen vom Aufsichtführenden durchgeführt werden. Der Aufsichtführende muss sich nicht ständig in unmittelbarer Nähe der Arbeiten aufhalten, jedoch kurzfristig verfügbar sein.

Sicherungsposten

ist eine Person, die mit den im Behälter, Silo oder engen Raum tätigen Versicherten ständige Verbindung hält und gegebenenfalls Maßnahmen der Rettung durchführt oder einleitet. Die Sicherungsposten müssen vor Arbeitsaufnahme unterwiesen werden (Gefahren, Örtlichkeit, Rettungskonzept, ..). Ein Sicherungsposten ist nicht notwendig, wenn keine Gefährdungen durch Stoffe und Einrichtungen auftreten und Personen den engen Raum ohne fremde Hilfe schnell verlassen können und kein Sauerstoffmangel auftreten kann.

Sauerstoffmangel

liegt dann vor, wenn die Sauerstoffkonzentration niedriger ist als der Sauerstoffgehalt der natürlichen Atemluft von 20,9 %. Ist die Sauerstoffkonzentration niedriger als 20,9 Vol.-%, ist die Ursache hierfür zu ermitteln und zu beurteilen, ob eine Gefährdung durch Fremdgase oder Gefahrstoffe vorliegt. Atemschutzgeräte mit Filtern schützen nicht bei Sauerstoffmangel. Bei weniger als 17 Vol.-% Sauerstoff in der Umgebungsatmosphäre dürfen sie nicht eingesetzt werden. Regelungen für spezielle Bereiche und Kohlenstoffmonoxid-Filter (CO-Filter) sehen auch eine untere Grenze von 19 Vol.-% Sauerstoff vor.

Gefährdungsbeurteilung

Vor Beginn der Arbeiten hat der Unternehmer eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Das Ausfüllen des Erlaubnisscheines „Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“ ist vor den Arbeiten verpflichtend, da dieses die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zu der konkreten Tätigkeit zum Zeitpunkt darstellt.

Besondere Gefährdungen (Auszug) durch Stoffe oder Zubereitungen können in engen Räumen und Behältern bestehen bzw. entstehen:

- > durch Arbeitsverfahren, z. B. Schweißen, Schleifen, Reinigen mit Flüssigkeiten oder Feststoffen,
- > durch Aufräumen von Rückständen,
- > durch chemische Reaktionen,
- > durch zum Spülen verwendete Gase,
- > durch Stoffe und Zubereitungen, die durch undichte Auskleidungen oder undichte Absperrrichtungen eindringen können,

- > durch Sauerstoffmangel, dieser kann auftreten durch Inertgase, die zum Spülen verwendet wurden, oder durch Stoffe (auch Behältermaterial), die den Sauerstoff absorbieren, chemisch oder physikalisch binden oder verdrängen; Sauerstoffverbrauch bei der Arbeit ungeeignete und unzulängliche Lüftung während der Arbeit in Behältern, Silos oder engen Räumen können ebenfalls zu Sauerstoffmangel führen,
- > durch Anreicherung mit Sauerstoff; z. B. durch Fehlbedienungen oder Undichtigkeiten bei Schweißarbeiten,
- > durch heiße Stoffe oder Zubereitungen, Schüttgüter, Flüssigkeiten oder fließfähige Stoffe und Zubereitungen, die in Behältern oder engen Räumen vorhanden sind oder in diese eindringen,
- > durch Beseitigung von Anbackungen,
- > durch Gefahrstoffe, die berührt, durch die Haut aufgenommen oder eingeatmet werden können,
- > durch biologische Arbeitsstoffe, die bei Aufnahme in den Körper (z.B. durch Inhalation von Aerosolen, Eindringen über vorgeschädigte Haut oder Wunden, Verschlucken) zu Infektionen führen können. Außerdem sind sensibilisierende oder toxische Wirkungen z. B. durch Pilzsporen oder Stoffwechselprodukte, wie Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff oder Toxine, zu berücksichtigen,
- > durch Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube, durch die Brände oder Explosionen entstehen können.

Besondere Gefährdungen durch Einrichtungen können z.B. in Behältern, Silos und engen Räumen bestehen oder entstehen durch:

- > bewegliche Teile oder Einbauten, wie Misch-, Zerkleinerungs-, Auflockerungs-, Förder- oder Lüftungseinrichtungen,
- > aufgeheizte oder gekühlte Behälterteile und Einbauten,
- > sich schließende oder öffnende Armaturen in Leitungen oder Kanälen, z. B. Schieber, Klappen, Explosionsunterdrückungseinrichtungen,
- > elektrische Betriebsmittel, z.B. Handleuchten, Elektrowerkzeuge, Elektroschweißgeräte,

Besondere Gefährdungen durch psychische Belastungen können z.B. auftreten durch

- > räumliche Enge,
- > große Höhen, z. B. in Silos oder Schächten.

Verbot bestimmter Arbeiten

Um die Gefährdungen für die in einem engen Raum beschäftigten Personen zu minimieren, müssen grundsätzlich folgende Regeln beachtet werden:

- > Es dürfen nur die zum ungehinderten Fortgang der Arbeiten benötigten Mengen an gefährlichen Stoffen bereitgehalten werden.
- > Reinigungsarbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten dürfen an Arbeitsgeräten nicht durchgeführt werden.
- > Solange sich Personen in den Räumen aufhalten, dürfen Innenwände und Einbauten nicht so weit erwärmt werden, dass sich gefährliche Zersetzungsprodukte bilden.
- > Oberflächenbehandlungen oder Reinigungsarbeiten dürfen nicht gleichzeitig mit anderen Tätigkeiten durchgeführt werden, es sei denn, dies ist zum Fortgang der Arbeiten erforderlich und ohne Erhöhung der Gefahren möglich.
- > Solange im Raum nach Abschluss der Arbeiten mit gefährlichen Stoffen explosionsfähige Atmosphäre vorhanden ist, dürfen keine anderen Arbeiten in dem Raum durchgeführt werden.
- > Weiterhin dürfen nachfolgende Arbeiten nicht ohne Atemschutz durchgeführt werden, solange in dem Raum noch die Arbeitsplatzgrenzwerte überschritten sind oder Sauerstoffmangel herrscht.

Aufhebung von Schutzmaßnahmen

Wann: Nach Abschluss der Arbeiten (keine Gefährdungen mehr für die Beschäftigten)

Wer: Der Aufsichtführende (mit Dokumentation im Erlaubnisschein)

Durchführung von Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen durch Fremdfirmen

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung der landesgültigen Gesetze und Vorschriften bei Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen.

Weiterführende Infos entnehmen Sie bitte der DGUV Regel 113-004 „Behälter, Silos und enge Räume“.



5. Verhalten im Werksverkehr

>> Beachten Sie im Werksverkehr folgende Regeln:

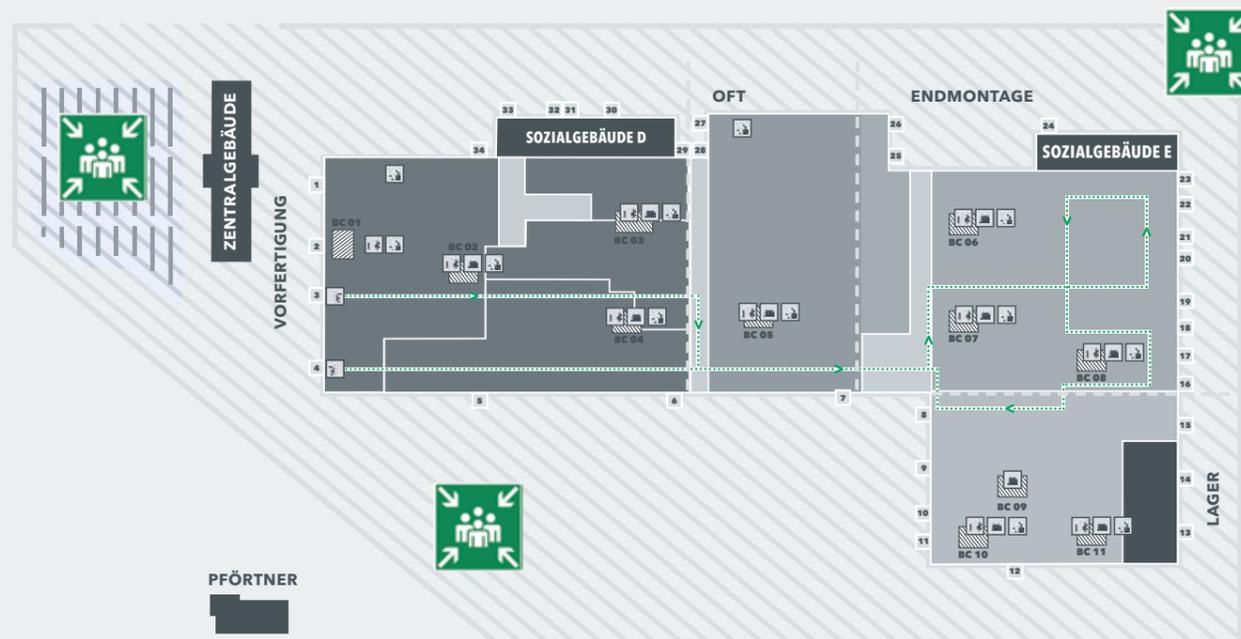
ALS PKW-/ LKW UND ZWEIRADFAHRER

- 1 Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung, Werksverkehr hat Vorfahrt!
- 2 Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.
- 3 Das Parken ist nur auf ausgewiesenen Flächen erlaubt, Ausnahmen bedingen der Genehmigung seitens des BENNINGHOVEN-Koordinators.
- 4 Benutzen Sie nur für Ihr Fahrzeug zugelassene Wege.
- 5 Achten Sie auf Fußgänger, Fahrradfahrer, Stapler und andere Fahrzeuge.
- 6 Beachten Sie die Verkehrszeichen und andere Gefahrenhinweise.
- 7 Materiallagerungen sind nur in den ausgewiesenen oder zugeteilten Flächen erlaubt.

ALS FUSSGÄNGER

- 1 Benutzen Sie nur für Sie zugelassene Wege.
- 2 Gehen Sie nicht durch Tordurchfahrten, sondern durch den nächstgelegenen Fußgängerdurchgang (meist direkt daneben).
- 3 Treten Sie nicht unachtsam auf die Fahrbahn.
- 4 Beachten Sie gekennzeichnete Gefahrenstellen (Beschilderungen, farbliche Kennzeichnungen; rot-weiß, schwarz-gelb).
- 5 Beachten Sie Bodenunebenheiten und Rutschgefahren (z.B. Schlieren, Schnee, Eis).
- 6 Achten Sie auf andere Verkehrsteilnehmer (Stapler, Transportzüge, Lkw, Pkw).

6. Sammelstellen



7. Verhalten im Brandfall und bei Unfällen auf dem Werksgelände

BITTE BEACHTEN

Brände verhüten



Feuer und offenes Licht sind verboten!

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

- > Wer meldet?
- > Wo brennt es?
- > Auf Rückfragen warten!



- > Brandmelder auslösen (Notknopf)
- > Notruf 0 - 112

In Sicherheit bringen



- > Gefährdete Personen warnen
- > Hilflöse mitnehmen
- > Türen schließen



- > Aufzug nicht benutzen
- > Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



- > Feuerlöscher benutzen

>> **Notruf Notarzt/Rettungswagen: 0-112 oder Kurzwahl auf der „Erste Hilfe Station“**



Wo ist es passiert?

- > Ort des Geschehens: BENNINGHOVEN, Benninghovenstraße 1

Was ist passiert?

- > Kurze Schilderung des Geschehens, z. B. Erkrankung, Unfall, Feuer, besondere Gefahren

Wie viele Verletzte/Erkrankte?

- > Angabe über die Anzahl der Verletzten

Welche Art von Verletzungen/Erkrankungen?

- > Angaben über die Art und Schwere der Verletzungen und lebensbedrohliche Zustände, z. B. ungefähre Verletzungsschwere, besondere Zustände, wie Bewusstlosigkeit, Schock, Atemstillstand

Warten auf Rückfragen!

- > Abwarten, ob die Rettungsleitstelle weitere Angaben wünscht; legen Sie erst auf, wenn das Gespräch von der Leitstelle aus beendet wird.

Bitte informieren Sie den Pförtner (intern Telefon 5105) und die Zentrale (intern Telefon 5110) über den Notruf. Denken Sie bitte bei Verletzungen an den Eintrag ins Verbandbuch Ihrer Firma und die Meldung an den Koordinator!

8. Umgang mit Arbeitsmitteln

Handwerkzeuge

Es dürfen nur Werkzeuge (z.B. Hammer, Säge, Schraubendreher) entsprechend der bestimmungsgemäßen Verwendung benutzt werden. Beschädigtes oder mangelhaftes Werkzeug ist auszusondern.

Elektrische Betriebsmittel

Auf dem BENNINGHOVEN Betriebsgelände und auf BENNINGHOVEN-Baustellen dürfen nur elektrische Betriebsmittel eingesetzt werden, die eine aktuell gültige Prüfplakette haben. Beachten Sie falls erforderlich die Betriebsanweisungen von Maschinen oder Geräten. Beschädigte elektrische Betriebsmittel sind der Nutzung zu entziehen und mind. mit „Verwendung verboten“ zu kennzeichnen.

Die Auswahl und der Betrieb von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln auf Bau- und Montagestellen ist entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der DGUV Information 203-006 festzulegen. Sofern keine besonderen Baustromverteiler oder FI-gesicherten Steckdosen zur Verfügung stehen, sind alle handgeführten Elektrogeräte über PRCD-S (portable FI-Schutzschalter mit Sicherheitsfunktionen) mit Strom zu versorgen (zuständig der Auftragsverantwortliche des Partnerunternehmens).

Hubarbeitsbühne

Die eingesetzten Hubarbeitsbühnen müssen den aktuellen Richtlinien und Normen entsprechen und eine aktuelle Prüfplakette haben. Es muss ein Auffanggurt nach DIN EN 361 mit geeignetem Verbindungsmittel (z.B. Höhensicherungsgerät nach DIN EN 360) verwendet werden. Die Bedienungsanleitung ist mitzuführen. Hubarbeitsbühnen dürfen nur mit Befähigungsnachweis und schriftlicher Beauftragung des Unternehmers bedient werden. Hubarbeitsbühnen müssen mit einem Firmenschild des Nutzers gekennzeichnet werden. Es muss sichergestellt sein, dass für Notfälle ein Rettungskonzept vorliegt.

Gerüste/ fahrbare Arbeitsbühnen

Gerüste und fahrbare Arbeitsbühnen müssen vor der Nutzung durch eine befähigte Person des Unternehmens auf die sichere Benutzung überprüft werden. Die Bau- und Montageanleitung muss stets vor Ort zur Einsichtnahme vorliegen. Wird nach der Anleitung aufgebaut, so gilt der Standsicherheitsnachweis als erbracht, wenn eine bauaufsichtliche Zulassung nach DIBT vorliegt. Für Gerüste und Gerüstbereiche, die nicht nach einer allgemein anerkannten Regelausführung errichtet werden, ist ein Standsicherheitsnachweis (Festigkeits- und Standfestigkeitsberechnung) auf Grundlage der Technischen Baubestimmungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zu erbringen. TRBS 2121 Teil 1

Leitern

Leitern müssen den aktuellen Vorschriften und Normen entsprechen. Sie dürfen nur bereitgestellt und benutzt werden, wenn der Einsatz der vorgenannten andere Arbeitsmittel aufgrund baulicher Bedingungen und anderen Umständen nicht gerechtfertigt ist. Die Gefährdungsbeurteilung muss ergeben, dass die Arbeiten dennoch sicher ausgeführt werden können. Leitern müssen der TRBS 2121 Teil 2 entsprechen und über eine gültige Prüfkennzeichnung verfügen.

Krane

Die Bedienung von Krananlagen in den Werkshallen darf nur von BENNINGHOVEN Personal durchgeführt werden. Werden Krananlagen in Bau- und Montagearbeiten mit einbezogen, ist mit den Kranführern eine gesonderte Absprache durch den BENNINGHOVEN-Koordinator zu treffen. Der Umgang mit Kranen im Baustellenbetrieb obliegt dem Auftragnehmer.

Flurförderzeuge

Flurförderzeuge dürfen nur von Personal bedient werden, welches mit den betrieblichen Verhältnissen vertraut und unterwiesen ist und über einen Befähigungsnachweis mit schriftlicher Beauftragung des Unternehmers verfügt.

- **Bedienen Sie keine fremden Geräte, Maschinen und Arbeitsmittel, die nicht durch Ihren Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen sind mit dem Koordinator abzusprechen.**

9. Umgang mit Abwasser

- > Es ist untersagt, jegliche Art von Chemikalien im Abwasserkanal zu entsorgen. Diese sind den gesetzlichen Forderungen entsprechend sicher zu entsorgen.
- > Insbesondere bei Altöl, Ölen und Kühlschmierstoffen ist darauf zu achten, dass sie nicht in den Boden, ins Abwasser oder ins Gewässer gelangen. Es müssen geeignete und ausreichend dimensionierte Rückhaltevorrichtungen verwendet werden.

10. Hinweise zur Vermeidung von Verschmutzung

Worauf ist zu achten: Bei durchzuführenden Arbeiten dürfen auf keinen Fall Bereiche oder Bauteile direkt oder indirekt verschmutzt werden.

> Schutzmaßnahmen sind mit dem BENNINGHOVEN Koordinator abzustimmen

- > Wenn bei der Durchführung Schmutz entsteht, sind folgende Punkte zu beachten:
 - Ist der Umgebungsbereich ausreichend vor Verschmutzung geschützt?
 - Sind Bauteile/Bereiche abgedeckt?
 - Ist eine Staubschutzwand und/oder eine Absaugung notwendig?
 - Werden Auffangvorrichtungen benötigt?
- > Es muss durch den Auftragnehmer sichergestellt werden, dass umliegende Bereiche und Bauteile ausreichend vor Verschmutzung geschützt werden, selbes gilt für Vorkehrungen zur Vorbeugung der Schmutzverschleppung in umliegende Bereiche.

Mitgebrachte Materialien / entstehende Abfälle

Alle Materialien, die von außerhalb des Werkes mitgebracht werden, müssen von Ihnen eigenständig gesammelt und entsorgt werden. es dürfen keine Entsorgungswege von BENNINGHOVEN genutzt werden.

11. Umgang mit Gefahrstoffen

Ziel von BENNINGHOVEN ist es, den Einsatz von Gefahrstoffen im Unternehmen auf ein Minimum zu reduzieren. Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe sowie Druckgase sind bei der LMRA (Anlage 7) unaufgefordert anzugeben. Sicherheitsdatenblätter (SDB) sind mitzuführen und bei Aufforderung vorzulegen.

Ein vorgesehener Einsatz **radioaktiver, krebserzeugender, keimzellmutagener, reprotoxischer oder explosionsgefährlicher Gefahrstoffe** ist mit dem BV-Auftragsverantwortlichen vorab abzuklären, hierbei sind die Sicherheitsdatenblätter dem BV-Auftragsverantwortlichen zu übermitteln.

Meldenachweis der mitgeführten Chemikalien:

- > Die mitgeführten Gefahrstoffe und/oder wassergefährdenden Stoffe sind bei Einfahrt auf das BENNINGHOVEN Werksgelände am Tor zu melden!
- > Bei Lagerung auf dem Werksgelände (>24h) müssen die Sicherheitsdatenblätter der entsprechenden Gefahrstoffe und/oder wassergefährdenden Stoffe mitgeführt werden. Davon soll ein Exemplar aus Sicherheitsgründen beim Pfortner zur Information abgegeben werden.
- > Alle anderen Gefahrstoffe und/oder wassergefährdenden Stoffe müssen täglich vor Ende des Arbeitseinsatzes vollständig vom Werksgelände BENNINGHOVEN entfernt werden.

Gefahrstoffkennzeichnung

> Nach GHS:



> Pflicht ist die Kennzeichnung der Gefahrstoffe nach GHS.

> Alle Behälter müssen eindeutig beschriftet werden, auch wenn sie ungefährliche Stoffe enthalten!

Umgang mit Gefahrstoffen

- 1 Beim Umgang mit Gefahrstoffen ist geeignete Sicherheits- bzw. Schutzkleidung zu tragen. Nähere Informationen sind dem entsprechenden Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen.
- 2 Essen und Trinken am Arbeitsplatz ist untersagt, wenn mit Gefahrstoffen umgegangen wird, die Gefahrstoffe dürfen niemals in der Nähe von Lebensmitteln aufbewahrt werden. Niemals Gefahrstoffe in Getränkeflaschen umfüllen.
- 3 Beim Umfüllen von Chemikalien aus der Originalverpackung ist die neue Verpackung sofort ausreichend zu beschriften und mit Warnsymboletiketten versehen. Der Umfüllvorgang hat fachgerecht zu erfolgen.
- 4 Behälter verschließen, in denen Gefahrstoffe aufbewahrt werden.
- 5 Mengen oberhalb der Gebrauchsmenge von wassergefährdenden Stoffe und Chemikalien müssen fachgerecht gelagert werden. Für den Notfall ist stets geeignetes Bindemittel mitzuführen, um ausgelaufene Stoffe aufzunehmen. Der Einsatz von größeren Mengen wassergefährdenden Stoffe und oder Chemikalien ist dem BV-Auftragsverantwortlichen anzuzeigen, innerbetrieblicher Transport und Lagerung ist mit diesem abzustimmen.
- 6 Bei brennbaren Stoffen sind alle Zündquellen aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Die Lagerung ist nur in F90 Gefahrstoffschränken gestattet.
- 7 Die Zusammenlagerungsverbote nach TRGS 510 sind zwingend zu beachten. Die Zusammenlagerung muss im Vorfeld durch die Fremdfirma eigenständig geprüft werden.
- 8 Alle Mitarbeiter müssen im Umgang mit zu verwendenden Gefahrstoffen unterwiesen sein. Dies kann durch Mitarbeiter des Auftraggebers vor Ort und oder auf der Baustelle überprüft werden. Benutzen Sie nur Arbeitsstoffe, mit deren Umgang Sie unterwiesen und vertraut sind!
- 9 Der Transport von Gefahrstoffen hat entsprechend den rechtlichen und betrieblichen Anforderungen zu erfolgen. Bei Austreten von gefährlichen Stoffen auf dem Werksgelände ist dies unverzüglich unter der Nummer 06571-6978 5600 mitzuteilen. Weitere Details können dem Dokument „Verhalten bei Umweltvorfällen“ entnommen werden.

BENNINGHOVEN behält sich vor, den Einsatz einzelner Stoffe auf dem Werksgelände zu verbieten. Grundlage hierfür ist die EU-Liste mit besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) sowie die John Deere Chemikalienverbotsliste.

Kontraktoren, die auf dem Werksgelände ansässig sind, sind verpflichtet eine eigene Liste über auf dem Werksgelände verwendeten Chemikalien sowie entsprechende Sicherheitsdatenblätter zu pflegen und der Leitung Instandhaltung zu übermitteln. Bei Veränderungen muss die Leitung Instandhaltung entsprechend informiert werden.

Verhalten bei Umweltvorfällen

Umweltvorfall: Verschütten oder Austreten von flüssigen Gefahrstoffen

Vorgehensweise:

1. Sofortmaßnahmen:

- Wenn möglich, Flüssigkeitsaustritt stoppen
- Ausgetretene Flüssigkeit mit Bindemittel aufnehmen
- „Fließweg“ zu Abläufen / Gullys oder zu Erdreich hin, mit Bindemittel versperren

2. Maßnahmen nicht ausreichend

- Instandhaltung anrufen
- Notrufnummer Instandhaltung: ☎ **5600**
- Bleiben Sie am Telefon, bis alle Rückfragen beantwortet sind
- Bleiben Sie vor Ort bis die Kollegen eintreffen
- Versuchen Sie in dieser Zeit, die Ausbreitung weiter einzudämmen soweit möglich
- Die Kollegen der Instandhaltung übernehmen bei Eintreffen
- Der Havarieschalter wird durch den Pförtner auf Veranlassung der Instandhaltung ausgelöst

Umweltvorfall: Sonstige (z. B. austreten von Gasen)

- Verlassen Sie den Gefahrenbereich
- Warnen Sie andere Personen im Gefahrenbereich
- Instandhaltung anrufen
- Notrufnummer Instandhaltung: ☎ **5600**
- Bleiben Sie am Telefon, bis alle Rückfragen beantwortet sind
- Warten Sie außerhalb des Gefahrenbereichs, bis die Kollegen eintreffen
- Die Kollegen der Instandhaltung übernehmen beim Eintreffen

Sonstiges:



Giftnotruf: ☎ **0-06131 19240**



INTERNE TELEFONNUMMERN

	06571 6978-	Durchwahl
Zentrale		5110
Pförtner		5105
Betriebsleitung/Hallen		5218
Zuschnitt/Zerspanung		5341
Vorfertigung I		5755
Vorfertigung II		5341
Stahlbau		5341
Oberflächentechnik		5215
Endmontage		5672
E-Produktion		5672
Lager/Logistik/Versand		5433
Instandhaltung		5600
Haustechnik/ Stromabschaltung		5600
IM/IT (Informationsmanagement)		5555
Arbeitssicherheit		5147
Brandschutzkoordinator		5220





WICHTIGE TELEFONNUMMERN (WERK WITTLICH)

	intern	extern
UNFALL / ERSTE HILFE		
Ersthelfer Keller/ Erdgeschoß (Zentralgebäude)	6660	oder 0-6571 6978-6660
Ersthelfer 1. OG (Zentralgebäude)	6661	oder 0-6571 6978-6661
Ersthelfer 2. OG (Zentralgebäude)	6662	oder 0-6571 6978-6662
Ersthelfer 3. OG (Zentralgebäude)	6663	oder 0-6571 6978-6663
Ersthelfer 4. OG (Zentralgebäude)	6664	oder 0-6571 6978-6664
Ersthelfer Bereich 5 (Vorfertigung/Rohmateriallager Zuschnitt/Stahlbau)	6665	oder 0-6571 6978-6665
Ersthelfer Oberflächentechnik	6666	oder 0-6571 6978-6666
Ersthelfer Endmontage/Elektroproduktion	6667	oder 0-6571 6978-6667
Ersthelfer Lager	6668	oder 0-6571 6978-6668
Ersthelfer Versand/Sicherer Versender	6669	oder 0-6571 6978-6669
Notruf		0-112
Giftnotruf		0-06131 19240
ÄRZTE / KRANKENHAUS		
D-Arzt: Dr. med. Joachim Hölle-Gindorf (Kurfürstenstraße 7, 54516 Wittlich)		0-06571 971111
St. Elisabeth Krankenhaus (Koblenzer Str. 91, 54516 Wittlich)		0-06571 15 0
Augenarzt: Dr. Thomas Schwarz (Friedrichstr.15, 54470 Bernkastel-Kues)		0-06531 500 50-0
Augenarzt: Dr. Christopher Kloht (Neustr. 16, 54516 Wittlich)		0-06571 93777
Pförtner 24/7	5105	0-6571 6978-5105
Feuerwehr		0-112
Brandschutzkoordinator	5220	0-6571 6978-5220
Facility-Management	5600	0-6571 6978-5600
Arbeitssicherheit	5147	0-6571 6978-5147
Betriebsleitung	5218	0-6571 6978-5218
Instandhaltungssammelnummer	5600	0-6571 6978-5600
Notrufnummer Umweltvorfall	5600	0-6571 6978-5600

BENNINGHOVEN
Branch of Wirtgen Mineral
Technologies GmbH

Benninghovenstraße 1
54516 Wittlich
Deutschland

T: +49 6571 6978-0
M: info@benninghoven.com

 www.benninghoven.com